

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 41/10 B

L 1 KR 202/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 371/06 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen, Hauptsitz Hannover,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke , den Richter Dr. Bernsdorff
sowie die Richterin Hüttmann - Stoll
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob das "Versicherungsverhältnis" bei der Beklagten mit Ablauf des August 2006 "geendet" hat, weil ab 1.9.2006 Versicherungsfreiheit wegen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit eingetreten ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 19.4.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Den genannten Anforderungen ist in der Beschwerdebegründung nicht genügt.
- 6 Der Kläger hat die Frage formuliert,

"ob und wann ein Landwirt mit Nebentätigkeit Mitglied der gesetzlichen landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse ist oder nicht".



- 7 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Kläger damit überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage gestellt hat, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, und nicht nur eine abstrakte Rechtsfrage ("... ob und wann ..."), die in dem zu entscheidenden Streitfall nicht rechtserheblich wäre oder eine - verdeckte - Tatsachenfrage, die der Sache nach die Subsumtion seines Sachverhalts unter den Tatbestand der Versicherungsfreiheit betrifft. Denn jedenfalls wäre die Klärungsbedürftigkeit einer - angenommenen - Rechtsfrage nicht in der geforderten Weise dargelegt. Mit seinen Ausführungen auf S 2 f seiner Beschwerdebegründung ("Das Landessozialgericht verkennt, ..."; "... liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt eindeutig in der Landwirtschaft ...") wendet sich der Kläger ausschließlich gegen die materiell-rechtliche Auffassung der Vorinstanz und stellt ihr seine eigene Wertung gegenüber. Die bloße Behauptung der Klärungsbedürftigkeit (S 3 der Beschwerdebegründung) reicht insoweit nicht aus.
- 8 2. Der Kläger macht außerdem den Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) eines Verstoßes gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend. Dem angefochtenen Urteil sei nicht zu entnehmen, dass auf den Inhalt der Schriftsätze des Klägers und seines erstinstanzlichen Anwaltes an das SG Osnabrück in der Urteilsbegründung eingegangen worden sei. Ein Verfahrensmangel ist damit nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Der Kläger hat schon nicht vorgetragen, dass dem angefochtenen Urteil damit iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG die Entscheidungsgründe fehlten. Insbesondere bei der Erörterung von Rechtsfragen darf sich das Gericht auf die Beantwortung der für den Rechtsstreit wesentlichen Rechtsfragen beschränken, ohne dass dabei alle Einzelheiten der richterlichen Auffassung im Urteil dargelegt werden müssen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

